

## BBI 2022 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2023 (1. Arbeitstag: 11. April 2023)

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Zugriff auf den CIR und Zugang zu den Daten von drei EU-Informationssystemen)

## Änderung vom 16. Dezember 2022

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2022<sup>1</sup>, beschliesst:

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 103c Abs. 4 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. e
Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristi-

- <sup>4</sup> Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des EES beantragen:
  - e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

1 BBI **2022** 1421

<sup>2</sup> SR **142.20** 

2022-4101 BBI 2022 3207

Art. 108e Abs. 3 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen und italienischen Text) und Bst. e<sup>3</sup>

- <sup>3</sup> Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des ETIAS beantragen:
  - e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG.

Art. 109a Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e

- <sup>3</sup> Die folgenden Behörden können im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:
  - e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG.

Art. 110d Abs. 2 Bst. e4

- <sup>2</sup> Die folgenden Behörden können solche Abfragen durchführen:
  - die f\u00fcr die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG.

П

Nationalrat, 16. Dezember 2022 Ständerat, 16. Dezember 2022

Der Präsident: Martin Candinas Die Präsidentin: Brigitte Häberli-Koller

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 29. Dezember 2022

Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2023

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> BBI 2020 7911

<sup>4</sup> BBI **2021** 674